

## 15. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 29. Mai 2006 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2006) und **Antwort**

#### Beeinträchtigung des Stadtbildes durch Schaltschränke?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Schaltschränke bzw. Kabelverzweiger der T. befinden sich auf öffentlichem Straßenland?

Frage 2: Nach welchen Kriterien wurden die Standorte für diese stadtbildverschandelnden Kästen ausgewählt?

Frage 3: Ist mit weiteren derartigen Kästen anderer Netzbetreiber zu rechnen und wenn ja, wann und mit wie vielen weiteren Kästen muss gerechnet werden?

Frage 4: Inwiefern wurden vor Erteilung von Standortgenehmigungen auf öffentlichem Straßenland Alternativen in Wohngebäuden oder auf Privatgelände geprüft?

Antwort zu 1. bis 4.: Der Bund ist nach § 68 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 befugt, Verkehrswege (öffentliche Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer) für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen. Hierbei sind nach der Definition des § 3 TKG Telekommunikationslinien unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen (sog. Verteilerkästen), Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre. Nach § 69 Abs.1 TKG überträgt der Bund durch die Regulierungsbehörde die genannte Nutzungsberechtigung an die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien, so auch an die D. T. AG (T-Com).

Im Rahmen der zuvor genannten Regelungen ersetzt die T-Com gegenwärtig zur Realisierung des Highspeed Netzes die vorhandenen Kabelverzweiger (KVz) im gesamten Bundesgebiet durch neue größere KVz. In Berlin sind nach Mitteilung der T-Com 11.750 KVz betroffen. Ähnlichen Planungen anderer Betreiber von Telekommunikationslinien sind dem Senat derzeit nicht bekannt.

Da durch die neuen KVz mehr Fläche des öffentlichen Straßenlandes in Anspruch genommen wird, bedarf es jeweils der Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers (in Berlin der bezirklichen Straßenbaubehörden). Bei dieser Zustimmung handelt es sich um einen gebundenen Verwaltungsakt, d.h. die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ihr nicht zwingende, im öffentlichen Interesse liegende Gründe entgegenstehen. Da ein Verweis auf Privatflächen mithin nicht in Betracht kommt, sind entsprechende Prüfungen von den bezirklichen Straßenbaubehörden auch nicht vorzunehmen.

Berlin, den 22. Juni 2006

In Vertretung

Maria Krautzberger

.....  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2006)